

Beschlussfassung der VK SGB IX vom 02.09.2024

Anwendbarkeit der Anlage 3 und etwaiger Anlagen des LRV SGB IX (Mantel-Mustervereinbarung zzgl. Anlagen 3.1-3.4) für die bestehenden Vereinbarungen nach §§ 123 - 134 SGB IX

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der VK SGB IX vom 19.06.2019 wurde die Fortgeltung der nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehenden Vereinbarungen zum 01.01.2020 mit der Modifikation, dass die gesetzlichen Bezüge der neuen Mantel-Mustervereinbarung (Anlage 3 LRV SGB IX) Anwendung finden, beschlossen.

Der Beschluss sollte bewirken, dass für alle Vereinbarungen die aktuelle Anlage 3 des LRV SGB IX gilt, ohne dass die konkrete Vereinbarung mit der Sozialbehörde angepasst werden muss und die leistungserbringerspezifischen Regelungen bestehen bleiben.

Hintergrund ist, dass die Vereinbarungen in der Regel unbefristet geschlossen werden bzw. fortgeltend. Allerdings bedürfen sie durch Gesetzesänderungen, Anpassungen an die Rechtsnormen sowie Änderungen in der inhaltlichen Ausgestaltung der Leistung. Eine zeitnahe individuelle Umstellung der bestehenden Leistungsvereinbarungen ist kurzfristig nicht umsetzbar. Zur beiderseitigen Herstellung der Rechtssicherheit und Ressourcenschonung soll die Vereinbarungslage durch diesen Beschluss klargestellt werden.

Zu diesem Zweck soll der Beschluss vom 19.06.2019 nunmehr folgendermaßen angepasst werden:

Beschluss:

Die VK SGB IX beschließt die Überführung der bestehenden Vereinbarungen gemäß SGB XII auf das neue SGB IX. Für eben diese gelten nun die Inhalte der Anlage 3 (Mantel-Mustervereinbarung samt Anlagen).

In Ergänzung des Beschlusses der VK SGB IX vom 19.06.2019 wird beschlossen, dass die aktuelle Anlage 3 (Mantel-Mustervereinbarung incl. Anlagen) für die bestehenden Vereinbarungen nach §§ 123 - 134 SGB IX gilt.

Leistungserbringerspezifische Regelungen in den Anlagen der bestehenden Vereinbarungen nach §§ 123 – 134 SGB IX bleiben davon unberührt und gelten fort.

Die aktuelle Anlage 3 ergibt sich aus dem hierzu letztgefassten VK Beschluss des LRV SGB IX.

Ergebnis der Abstimmung:

Einstimmig angenommen

Hamburg, den 02.09.2024